



Hamburger Rechtspflegerblatt

März 2007 / 11. Jahrgang

www.bdr-hamburg.de

Was hat das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts mit der Dienstzeitbefreiung Hamburger Rechtspfleger zu tun?

von Dipl.Rpfl. (FH) Volker Laedtke

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 2 C 41.04) vom 30.03.2006 (Rpfler 07, 19 mit Anm. Herrmann oder über www.bundesverwaltungsgericht.de) ist bereits fast ein Jahr alt und dennoch sorgt es weiter, besonders unter den Rechtspflegern und Rechtspflegerinnen der Hamburger Amtsgerichte, für Irritation. Ich möchte mir eine Kommentierung dieses schwachen Urteils an dieser Stelle ersparen, zumal dies Karl-Otto Herrmann bereits sehr trefflich vorgenommen hat. Besonders die Bezeichnung des BVerwG als „Hüter des Grals“ hat mir gut gefallen. Und an Herrmanns Feststellung *„Das Urteil liest sich stellenweise wie eine Verteidigungsschrift zur Erhaltung der Einmaligkeit des Richterstandes, einer Exklusivität im Sinne einer betonten Abgehobenheit von anderen staatlichen bzw. gerichtlichen Organen“* ist vermutlich sogar etwas dran, wobei ich mich immer fragen muss: Hat das die deutsche Richterschaft wirklich nötig?

Zurück zur Eingangsfrage:

Die o.g Irritation resultiert sicher aus dem Umstand, dass die Dienstzeitbefreiung noch immer nicht durch eine endgültige Regelung untermauert ist. Diese Irritation wird jedoch nun auch dadurch verstärkt, dass sich das Personalamt bei der Prüfung einer endgültigen Regelung bezüglich einer Dienstzeitbefreiung offensichtlich von dieser Entscheidung hat beeinflussen lassen. Ärgerlich ist weniger dieser Umstand als vielmehr die Tatsache, dass das Urteil nur so viel mit der Dienstzeitbefreiung für Rechtspfleger an den Hamburger Amtsgerichten zu tun hat, als daß es sich bei dem der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zugrundeliegenden Sachverhalts um den Fall eines Rechtspflegers handelte.

Dem Urteil des BVerwG lag folgender ursprünglicher Sachverhalt zugrunde:

Bei einem Amtsgericht in Nordrhein-Westfalen wurde durch eine Dienstvereinbarung zwischen dem Direktor des betreffenden Amtsgerichts und dem örtlichen Personalrat zum 01.05.1999 die gleitende Arbeitszeit eingeführt. Die Ausführungsbestimmung der Dienstvereinbarung regelte, dass eine Dienstzeitenkontrolle mittels eines elektronischen Zeiterfassungssystems einzuführen ist. Genau dagegen wendet sich der klagende Rechtspfleger mit der Begründung, dass die Reglementierung der Arbeitszeit durch die Dienstvereinbarung und die darin vorgesehene Dienstzeitenkontrolle einen unzulässigen Eingriff in die sachliche Unabhängigkeit der Rechtspfleger darstelle.

Der Sachverhalt an den Hamburger Amtsgerichten ist jedoch ein grundlegend anderer. An den Hamburger Amtsgerichten regelt eine zwischen dem Präsidenten des Amtsgerichts und dem Personalrat der Hamburger Amtsgerichte geschlossene Dienstzeitvereinbarung gerade keine Dienstzeitenkontrolle. Sowohl die Einteilung der Dienstzeit, als auch der Ort der Erbringung der Arbeitsleistung ist dem Rechtspfleger freigestellt.

Von entscheidender Bedeutung ist, dass auch dieses Urteil des BVerwG andere, abweichende Dienstzeitregelungen zulässt.

Fazit:

Auch nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ist die bestehende Dienstzeitvereinbarung an den Hamburger Amtsgerichten zulässig bzw. lässt das Urteil eine endgültige Dienstzeitbefreiung zu. Das Urteil des BVerwG so auszulegen, dass eine endgültige Dienstzeitbefreiung an den Hamburger Amtsgerichten unzulässig sei, wäre nichts anderes als „Sachverhaltsquetschung“. Im Übrigen sollte bei der Heranziehung von Entscheidungen eines Bundesgerichts immer auch ein Blick auf den der Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt getätigt werden.

Die Entscheidung des BVerwG (ich komme zur Beantwortung der oben gestellten Fragen) hat nämlich mit der Dienstzeitbefreiung für Rechtspfleger an den Hamburger Amtsgerichten soviel zu tun, wie (leider) der HSV in dieser Saison mit der Meisterschaft und mitnichten ist dieses Urteil wertvoll für die endgültige Entscheidung einer Dienstzeitbefreiung.

Und noch etwas:

Nach der teilweise in der Literatur vertretenen Ansicht ist die sachliche Unabhängigkeit des Rechtspflegers nach Wesen und Umfang völlig identisch mit der sachlichen Unabhängigkeit des Richters (RpflStud 2006, 148) und danach kann dem klagenden Rechtspflegerkollegen nur zugestimmt werden. Nur leider hat das BVerwG – wie nicht anders zu erwarten war – gebetsmühlenartig nahezu die gleichen Begründungen angeführt, wie es vorherige Entscheidungen bei dieser Fragestellung auch schon taten. Aus dem Grunde verdient es diese nicht überzeugende und schwache Entscheidung des BVerwG auch nicht, weiter zitiert zu werden.

Was bleibt ist die Frage, ob der klagende Rechtspflegerkollege diese Entscheidung nicht hätte erwarten müssen. Woher sollte die Einsicht eines obersten Bundesgerichts plötzlich kommen, die sachliche Unabhängigkeit des Rechtspflegers endlich abzusichern oder, wie Herrmann schreibt, „wetterfest“ zu machen? Die Zeit für mutige Bundesrichter scheint mir noch nicht gegeben zu sein.

Abschließende Anmerkung:

Die ablehnende Haltung des Personalamtes zu einer endgültigen Dienstzeitbefreiung für Rechtspfleger ist natürlich, gerade auch vor dem Hintergrund des außerordentlichen Erfolges des Modellversuchs, zu bedauern. Es muss aber auch unmissverständlich klargestellt werden, dass damit **die Dienstzeitbefreiung noch nicht vom Tisch ist**.

Das Personalamt verhandelt zurzeit mit den Spitzengewerkschaften (DBB und Verdi) über ein einheitliches Dienstzeitmodell in ganz Hamburg. **Erst das abschließende Ergebnis dieser Verhandlungen entscheidet über das Schicksal der Dienstzeitbefreiung.**

Der BDR-Landesvorstand wird gegenüber dem DBB einfordern, dass er sich in den Verhandlungen mit dem Personalamt für die Dienstzeitbefreiung der Hamburger Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger einsetzt. Die Kolleginnen und Kollegen, die Mitglied bei Verdi sind, sollten dies auch Verdi gegenüber einfordern.

Positiv anzumerken ist der Umstand, dass die Verwaltung des Amtsgerichts Hamburg von dem Erfolg des Dienstzeitbefreiungsmodells schon lange überzeugt ist und die Dienstzeitbefreiung, bis zu einer endgültigen Entscheidung aus den o.g. Verhandlungen, unangetastet fortbestehen lässt (in Hamburg sind also einige mutige Köpfe vorhanden).

Erste Überlegungen aus dem Personalamt lassen erkennen, dass anstelle von Kernarbeitszeiten über dienststellenunabhängige Servicezeiten mit Mindestpräsenzen (die die Bereiche selbst regeln sollen) nachgedacht wird. Dieses Modell würde möglicherweise unserer Dienstzeitbefreiung in der praktischen Umsetzung ähneln.

Also, wir sollten gelassen abwarten. Der BDR Hamburg wird sich weiter für die Dienstzeitbefreiung (als das beste Modell für Rechtspfleger) einsetzen bzw. dem DBB gegenüber entsprechend Position beziehen.

Vormerken:
Termin für Mitgliederversammlung 2007

Die ordentliche Mitgliederversammlung 2007 wird am

Mittwoch, den 23.05.2007,

um 15 Uhr im Raum A072 im Ziviljustizgebäude stattfinden.

Der Raum A072 ist leicht erreichbar. Sofort nach dem Haupteingang des ZJG links halten, am Ende des Ganges den Gang rechts entlang gehen. Nach kurzer Zeit sind Sie schon auf der linken Seite an der richtigen Stelle.

Die offizielle Einladung folgt zur gegebenen Zeit.

„Neue Wege der Justiz“ – Bericht aus Bad Boll

von Dipl.Rpfl.in (FH) Denise Giese

Am 15.11.2006 haben sich zwei junge Rechtspflegerinnen aus Hamburg auf den Weg nach Bad Boll gemacht, um an dem dreitägigen Rechtspflegerseminar „Neue Wege der Justiz“ teilzunehmen.

Bad Boll – ein kleines verschlafenes Nest irgendwo im Süden von Deutschland und etwa 20 Minuten von Stuttgart entfernt – mehr wussten auch wir nicht über diese Stadt. Und so machten wir uns am Mittwoch, den 15.11.2006 – wie viele andere Rechtspfleger aus Deutschland auch – auf einen Weg ins Ungewisse.

Wir hatten aus Kostengründen beschlossen, nach Stuttgart zu fliegen und dann weiter mit dem Zug nach Bad Boll zu fahren. Und so sollten wir eigentlich um 8:55 Uhr mittwochfrüh bei leichtem Regen im Flieger nach Stuttgart sitzen, allerdings zeigten sich schon hier erste Probleme. Unser Flug hatte etwa 1 ½ Stunden Verspätung. Sollte dies ein schlechtes Omen für unsere Reise sein? Mit der Verspätung ging es dann allerdings doch noch Richtung Stuttgart – wo uns eine strahlende Sonne erwartete. Ohne weitere Komplikationen sind wir dann gegen 13:30 Uhr in Bad Boll eingetroffen.

Nachdem wir uns ein wenig auf dem Gelände der Evangelischen Akademie umgesehen hatten, haben wir ohne Probleme unsere Schlüssel für das Zimmer bekommen und

konnten es gleich in Augenschein nehmen und für gut befinden. Unser erster Weg in der Akademie führte uns ins Symposium, wo wir zuerst einmal eine kleine Stärkung in Form von Kuchen und Tee zu uns genommen haben. Und dann sollte es losgehen...

Um Punkt 14:45 Uhr haben sich alle Rechtspfleger und Teilnehmer (etwa 60 an der Zahl) in dem Seminarraum eingefunden und das Rechtspflegerseminar wurde durch Pfarrerin und Studienleiterin der Akademie Kathinka Kaden sowie dem Bundesvorsitzenden des Bundes Deutscher Rechtspfleger Herrn Hinrich Clausen eröffnet.

Im Anschluss haben wir dann einen sehr interessanten Vortrag von Herrn Rainer Ziegler (Richter am Amtsgericht, zurzeit Bundesministerium für Justiz, Berlin) zu dem Thema „Auf den Weg zum großen Familiengericht“ gehört. Hierbei ging es im Wesentlichen um den Reformentwurf zu dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – kurz genannt dem FamFG. Dieses Gesetz sieht eine vollständige Neuregelung des Rechts der freiwilligen Gerichtsbarkeit und eine vollständige Neukodifizierung des familiengerichtlichen Verfahrens vor. Die einzelnen Verfahrensbestimmungen in der ZPO, dem FGG, der Hausratsverordnung und dem BGB sollen in einem Gesetz untergebracht werden. Dies hat

zur Folge, dass das 6. Buch der ZPO aufgehoben wird. Wir fanden dieses Thema und auch den Vortrag als Seminar-Neulinge sehr interessant und damit war der Einstieg in dieses Seminar ganz gelungen.

Nach einer kleinen Pause hat uns dann Prof. Dr. Dieter Martiny (Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder)) sein Thema „Familie in Recht und Gesellschaft – Neue Herausforderung für Privat- und Sozialrecht“ vorgestellt. Dies war ein interessanter Vortrag über die Entwicklung und Veränderung der Familie in unserer Gesellschaft und in unserem Recht. Allerdings waren wir nach dieser Rede doch etwas erschlagen und wir haben schon zu diesem Zeitpunkt gemerkt, dass Zuhören ganz schön anstrengend sein kann.

Gegen 18:30 Uhr erwartete uns dann im Symposium ein schönes Abendessen und wir konnten wieder zu Kräften kommen, bevor dann Kathinka Kaden den ersten Tag des Seminars mit dem Thema „Familie in Bibel und Kirche“ abschloss. Die Teilnahme war hier allerdings freiwillig, aber als neugierige Rechtspflegerinnen haben wir uns gedacht, dass dies doch sehr interessant sein könnte. Und so war es dann auch. Es würde jetzt allerdings zu weit führen, hier ausführlich darüber zu berichten.

Am späten Abend haben sich dann so ziemlich alle Rechtspfleger im hauseigenen Café Heuss eingefunden und bei einem Glas Wein den Tag ausklingen lassen. Wir haben an diesem Abend die Bekanntschaft von netten Rechtspflegern aus Rheinland-Pfalz gemacht. Lange haben wir Erfahrungen und kleine Geschichten aus dem Rechtspflegeralltag ausgetauscht. Erschöpft und müde sind wir dann irgendwann in unsere Betten gesunken und konnten bereits zu diesem Zeitpunkt sagen, dass wir es nicht bereut haben, zu diesem Seminar in das verschlafene Nest irgendwo im Süden Deutschlands gefahren zu sein.

Bevor uns am nächsten Morgen das Referat „Neue Wege zur Verbraucherentschuldung“ von Prof. Dr. Hugo Grote (Köln) erwartet, haben wir uns um halb neun auf den Weg zum Frühstück gemacht, um neue Kraft für den Tag zu tanken. Und dann ging es auch schon weiter...

Herr Prof. Dr. Grote hat uns einen Alternativentwurf zur Änderung der Insolvenzordnung zur Regelung der Entschuldung mittelloser Personen vorgestellt. Für uns war es schön, auch mal interessante Neuigkeiten aus anderen Rechtsgebieten zu hören und auch dieser Vortrag hat uns neue Erkenntnisse gebracht, auch wenn wir nicht in diesem Thema stecken. Auch bei unseren Kollegen und Kolleginnen kam dieser Vortrag sehr gut an, was man an der nachfolgenden Diskussionsrunde gemerkt hat.

Nach einer kleinen Kaffeepause haben wir zwei Vorträge über „Gerichtliche und außergerichtliche Mediation – Konkurrenz oder Ergänzung“ gehört. Herr Dr. Rudolf Schröder (Rechtsanwalt und Mediator aus Euskirchen) hat sich zu der außergerichtlichen Mediation geäußert und Herr Dr. Martin Probst hat im Gegenzug dazu zu der gerichtlichen Mediation ein Statement abgegeben. Es war schwierig sich trotz der ausführlichen Vorträge den Rechtspfleger in der Rolle des Mediators vorzustellen, dennoch haben uns die unterschiedlichen Statements dieses Thema etwas näher gebracht.

Bereits den Tag zuvor konnten wir uns für einen, der für den Donnerstagnachmittag geplanten Arbeitskreise, entscheiden. Insgesamt standen vier Themen zur Auswahl. Wir haben uns für das Thema „Outsourcing in der Justiz: Nachlass, Register, Grundbuch“ entschieden, da man immer wieder mal von diesem Thema gehört hat, allerdings nie so genau wusste, was nun eigentlich geplant ist und wie groß die Gefahr ist, dass Nachlass, Register und Grundbuch wirklich aus der Justiz ausgelagert werden könnten. Nach dem Mittagessen ging es dann los...

Geführt wurde der Arbeitskreis von Herrn Karl-Heinz Fischer (Diplom-Rechtspfleger Darmstadt und Vorsitzender des BDR Hessen) sowie Herrn Hinrich Clausen. Auch hier würde es zu weit führen, alles bis ins Detail zu erzählen. Es war ein sehr interessanter und aufschlussreicher Arbeitskreis mit viel Diskussionsstoff - gerade für uns junge Rechtspfleger.

Nach dem Abendessen haben sich dann wieder alle Rechtspfleger und übrigen Teilnehmer im Café Heuss zusammengesetzt und den Tag bei musikalischer Begleitung und einem Glas Wein abgeschlossen.

Und ehe wir es so richtig realisiert hatten, hatte auch schon der letzte Tag des Seminars Einzug gehalten. Nach dem Frühstück wurden im Festsaal die Ergebnisse der verschiedenen Arbeitskreise vorgetragen. Es standen noch folgende Themen zur Auswahl: 1. „Geplante Änderungen im Zwangsversteigerungsrecht“, 2. Rechtspfleger als Mediatoren“ und 3. „Justiz und die Auswirkungen auf den elektronischen Rechtsverkehr“. Hierbei schien unser Thema das interessanteste zu sein. Aber auch die anderen Arbeitskreise hatten Aufschlussreiches zu bieten.

Den Abschluss des Seminars bildete eine Podiumsdiskussion zu dem Thema „Reform der Verbraucherinsolvenz: Entschuldung des Bürgers – Entlastung des Staates?“. An dieser Diskussion haben einmal ein Gläubigervertreter einer Bank, ein Mitarbeiter einer Zentralen Schuldnerberatung, ein Rechtsanwalt, ein Richter und ein Rechtspfleger teilgenommen. Diese Mischung aus allen Beteiligten des Verbraucherinsolvenzverfahren ergab eine diskussionsreiche Runde. Auch aus den Reihen der Teilnehmer kamen immer wieder Anregungen und Fragen. Es hat Spaß gemacht dieser Diskussion beizuwohnen.

Nach dem Schlusswort der Pfarrerin und Studienleiterin der Akademie Kathinka Kaden haben wir uns dann ziemlich geschafft auf dem Heimweg gemacht. Nach einem kleinen Zwischenstop in der Stuttgarter Innenstadt sind wir dann gegen 18:15 Uhr in den Flieger nach Hamburg gestiegen und wohlbehalten wieder heimgekehrt.

Uns hat das Seminar positiv überrascht. Wir haben viele neue Eindrücke sammeln können und nette Menschen kennen gelernt. Wir haben es nicht bereut, den langen Weg nach Bad Boll auf uns genommen zu haben. Mal schauen, vielleicht reisen wir ja auch dieses Jahr wieder zu dem Rechtspflegerseminar in der Evangelischen Akademie Bad Boll. Dieses Seminar ist eigentlich jedem nur zu empfehlen. Man erhält viele neue Eindrücke und Informationen in den verschiedenen Rechtsgebieten und bleibt so auf dem neusten Stand.

Wir möchten uns noch bei dem Bund Deutscher Rechtspfleger Hamburg sowie der Justizbehörde (Abteilung für Fortbildung) und dem Amtsgericht (Budget und Planung) für die Unterstützung bedanken.

BDR sieht sich bestätigt: Personal aufstocken

Der Bund Deutscher Rechtspfleger (BDR) sieht sich durch das jüngste Urteil des Bundesgerichtshofes in Karlsruhe in seiner Forderung nach einem angemessenen Personalbestand im Rechtspflegerdienst bestätigt.

Rechtsuchende haben einen Anspruch auf „gebotene Beschleunigung“ der gerichtlichen Verfahren und zügige Entscheidung, hatte der Bundesgerichtshof am 11. Januar 2007 (Az.: [III ZR 302/05](#)) entschieden. Insoweit sei die Justizverwaltung verpflichtet, alle notwendigen Schritte einzuleiten, um etwaige personelle Engpässe zu vermeiden. Den Rechtsuchenden sei in angemessener Frist eine Entscheidung zukommen zu lassen, andernfalls hafte der Staat für dadurch entstandene Schäden.

“Der Bundesgerichtshof unterstützt mit seinem Richterspruch die immer wieder erhobenen Forderungen des Bundes Deutscher Rechtspfleger. Rechtspfleger braucht das Land“, erklärte der BDR am 11. Januar 2007. Die Verantwortung liege bei den Landesregierungen und den Landtagen, die eine ausreichende Finanzausstattung der Justiz und damit eine sachgerechte Personalausstattung der Gerichte und Staatsanwaltschaften nicht beschließen wollen. „Wir sind optimistisch: Die Politik wird sich nicht auf Dauer verschließen können“, so der BDR. Es sei höchste Zeit zu handeln und etwas gegen den personellen Notstand zu tun.

Quelle: VRB-Aktuell 01/07

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Kontopfändungsschutzes

Das BMJ hat den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Kontopfändungsschutzes vorgelegt.

"Die Bundesregierung hat in ihrem Vierten Bericht zur Umsetzung der Empfehlung des Zentralen Kreditausschusses für ein Girokonto für jedermann (Bundestags-Drucksache 16/2265) angekündigt, möglichst bald einen Gesetzentwurf zur Reform des Rechts des Kontopfändungsschutzes vorzulegen. Das Bundesministerium der Justiz hat einen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Kontopfändungsschutzes erarbeitet (Anlage).

Der Entwurf sieht einen einheitlichen – von der Art der Einkünfte unabhängigen – automatischen Pfändungsschutz bei der Pfändung eines sog. Pfändungsschutzkontos vor. Nähere Einzelheiten können der Begründung des Entwurfs entnommen werden.

Daneben greift der Entwurf den bereits im Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung, des Kreditwesengesetzes und anderer Gesetze vom September 2004 enthaltenen Vorschlag zur Überarbeitung von § 850i der Zivilprozessordnung für einen verbesserten Pfändungsschutz der Einkünfte von Selbstständigen auf."

Aus der Begründung:

"Der Entwurf sieht eine Überarbeitung der für den Kontopfändungsschutz relevanten Vorschriften der Zivilprozessordnung, des Ersten Buches Sozialgesetzbuch sowie des Einkommensteuergesetzes vor. Werden typischerweise der Existenzsicherung dienende Einkünfte des Schuldners auf seinem sog. Pfändungsschutzkonto gutgeschrieben, kann der Schuldner im Rahmen der Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen die Geldgeschäfte des täglichen Lebens wie z. B. Zahlung von Miete, Wasser und Energie, trotz der Pfändung vornehmen. Im Ergebnis bleibt die Funktionsfähigkeit eines Girokontos trotz der Pfändung erhalten. Die Vollstreckungsgerichte sollen künftig nur noch für die auch sonst im Vollstreckungsrecht vorgesehenen individuellen Berechnungen des pfändungsfreien Betrages zuständig sein.

Selbstständig tätige und andere nicht abhängig beschäftigte Personen sollen grundsätzlich für alle Arten von Einkünften Pfändungsschutz in dem für die Pfändung von Arbeitseinkommen vorgesehenen Umfang erhalten können. Darüber hinaus soll auch bei der Überweisung dieser Einkünfte auf ein Girokonto Pfändungsschutz gewährt werden, allerdings nur bei der Gutschrift auf dem bereits erwähnten Pfändungsschutzkonto."

Einen Link zum Referentenentwurf finden Sie unter bdr-hamburg.de/Gesetzgebung/Meldung_vom_27.02.2007.

"Mit Gesetzen ist es wie mit Würstchen. Es ist besser, wenn man nicht sieht, wie sie gemacht werden." (Otto von Bismarck)

Der Vorstand hat ein neues Gesicht

Wir haben die Vorstands-Seite auf unserer Webseite umgebaut und erweitert, damit Sie auch wissen, mit wem Sie es beim BDR Hamburg zu tun haben. Unter bdr-hamburg.de/Vorstand präsentiert sich jedes Vorstandsmitglied mit Bild und einer kurzen Vorstellung.

Notizen

Gesetzentwurf zur Privatisierung des Gerichtsvollzieherwesens

„Die Landesregierungen von Niedersachsen, Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern und Hessen haben am Dienstag beschlossen, gemeinsame Gesetzesentwürfe zur Umgestaltung des Gerichtsvollzieherwesens in den Bundesrat einzubringen. Danach sollen die Aufgaben der Gerichtsvollzieher künftig nicht mehr von Beamten erledigt werden, sondern von beliebigen Privaten, die in einem geordneten Wettbewerb auf eigene Rechnung tätig sind. Der Status des beliebigen Gerichtsvollziehers orientiert sich dabei weitgehend an dem des freien Notars, der sich als Beliebiger im Bereich der Rechtspflege seit langem bewährt hat. Auch die Justizministerkonferenz der Länder hatte sich im Herbst letzten Jahres dafür ausgesprochen, das Gerichtsvollzieherwesen entsprechend dem Beleihungsmodell umzugestalten.“

Den vollständigen Text der Pressemitteilung der Staatskanzlei Niedersachsen finden Sie unter [bdr-hamburg.de/Gesetzgebung/Meldung vom 27.02.2007](http://bdr-hamburg.de/Gesetzgebung/Meldung_vom_27.02.2007)

OVG Berlin-Brandenburg: Kürzung der Beihilfe um Praxisgebühr ist zulässig

Das OVG Berlin-Brandenburg hat mit mehreren Beschlüssen die Anträge auf Zulassung der Berufung von Klagen durch Beamte, die sich erstinstanzlich erfolglos gegen die Kürzung der Beihilfe um den Satz der Praxisgebühr gewehrt hatten, zurückgewiesen. In der Pressemitteilung zum Beschluß vom 29 Januar 2007 - OVG 4 N 136.06 - führt das OVG aus, daß der Gesetzgeber mit der Einführung der „Praxisgebühr“ in der gesetzlichen Krankenversicherung im Jahr 2004 den Versicherten mehr Eigenverantwortung übertragen und zu einem Beitrag zur Konsolidierung der Finanzen heranziehen wollte.

Quelle und weiterlesen: [Blog Juracity vom 06.02.2007](http://Blog.Juracity.vom.06.02.2007)

(ks)

Wir können hier nur über ausgewählte Neuigkeiten berichten. Mehr Infos finden Sie immer aktuell auf www.bdr-hamburg.de.

Übertragung des Aufgebotsverfahrens auf den Rechtspfleger geplant

Der BDR begrüßt den Gesetzentwurf

Im Zuge der Reform der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist beabsichtigt, die Vorschriften über das Aufgebotsverfahren aus der Zivilprozessordnung herauszulösen und in das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einzustellen. Das Aufgebotsverfahren soll künftig als Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf den Rechtspfleger übertragen werden.

Der BDR Bund hat mit Schreiben vom 03.12.2006 gegenüber dem BMJ zu den geplanten Änderungen im Aufgebotsverfahren Stellung genommen:

„Die seit vielen Jahren vom Bund Deutscher Rechtspfleger und anderen fachkundigen Stellen geforderte Umwandlung des Aufgebotsverfahrens in eine Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit und die damit verbundene vorbehaltlose Übertragung auf den Rechtspfleger werden uneingeschränkt begrüßt.

Wir sind sehr dankbar, dass damit ein langjähriges Anliegen des BDR umgesetzt werden soll.“

Es werden lediglich einige kleine Änderungen, meist redaktioneller Art, vorgeschlagen.

Linktipps:

Gesetzentwurf mit weiteren Materialien: bdr-hamburg.de/Gesetzgebung/Meldung_vom_27.10.2006
Die vollständige Stellungnahme des BDR finden Sie unter bdr-hamburg.de/Aus_dem_Vorstand/Meldung_vom_02.01.2007

(ks)

ZVG: Abschaffung der Bargeldzahlung

von Dipl.Rpfl. (FH) Kai Siegfried

2005 gab es in einem Berliner Amtsgericht einen Überfall auf eine Zwangsversteigerung. Dies war der äußere Anlass für eine am 01.02.2007 für Termine ab 16.02.2007 in Kraft getretene Änderung des ZVG. Größte und umstrittenste Änderung ist die Abschaffung der Bargeldzahlung sowohl bei der Sicherheitsleistung als auch bei der Zahlung des Meistgebots zum Verteilungstermin. Nunmehr sind nur noch folgende Arten der Sicherheitsleistung zulässig (§ 69 ZVG):

- a) bestätigter Landeszentralbankscheck mit noch weiteren 4 Werktagen Vorlegungsfrist,
- b) Verrechnungsscheck einer inländischen Bank, der ebenfalls eine Vorlegungsfrist von noch weiteren 4 Werktagen ausweisen muss; dies aber nur, wenn der Verrechnungsscheck von einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitut ausgestellt und im Inland zahlbar ist,
- c) unbefristeter, unbedingter und selbstschuldnerischen Bürgschaft einer inländischen Bank erbracht werden,
- d) Überweisungen auf ein Konto der Justizkasse, wenn der Betrag der Justizkasse vor dem Versteigerungstermin gutgeschrieben ist und ein Nachweis hierüber im Termin vorliegt. Die Überweisungen sollten daher mindestens 5 Werktage vor dem Versteigerungstermin auf das Konto der Justizkasse Hamburg bei der Bundesbank, Kontonummer: 20001501, BLZ: 200 000 00 veranlasst worden sein.

Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausdrücklich ausgeschlossen (§ 69 I ZVG).

Schon die grundsätzliche Entscheidung, die Bargeldzahlung abzuschaffen, ist unter den Kolleginnen und Kollegen nicht auf einhellige Zustimmung gestoßen. Während die einen, zu denen ich auch gehöre, die Abschaffung als aus Sicherheitsgründen geboten und überfällig begrüßen, befürchten die anderen eine Verschlechterung des Versteigerungserlöses. Spontanbieter würden abgehalten, die Beschaffung der Sicherheit sei immer mit Zeitvorlauf und/oder Kosten für Schecks oder Bürgschaft verbunden und führe zu einer Abschreckung. Zudem wäre Bargeld ein gesetzliches Zahlungsmittel und könne nicht so einfach verboten werden. Dieses uneinheitliche Meinungsbild spiegelt sich auch in der Stellungnahme des BDR im Gesetzgebungsverfahren wider.

Auf recht einhellige Ablehnung stößt aber die gesetzgeberische Umsetzung, die die Handschrift einer heißen Nadel trägt. Ich kann in diesem Rahmen nur zwei Punkte herausgreifen: Schuldner können u.U. die Sicherheitsleistung auch noch nach dem Termin bis zum Zuschlag erbringen (§ 68 III, IV ZVG). So wird dem Schuldner die Möglichkeit eröffnet, die Versteigerung durch „Mondgebote“ zu torpedieren. Sollte dann bei Nichtzahlung der Sicherheit sein Gebot im Nachhinein unzulässig werden, dann stellt sich die Frage, wie mit den vorangegangenen Geboten zu verfahren ist.

Mit der oben in Punkt d) genannten Variante der Sicherheitsleistung ist ein umständliches und für alle Beteiligten unbefriedigendes Verfahren eingeführt werden. Der Bieter muss den meist nicht unerheblichen Betrag sehr frühzeitig überweisen, muss sich darauf verlassen, dass die Zahlungsanzeige rechtzeitig beim Gericht eingeht und muss, sofern er im Bieterwettstreit den Kürzeren zieht, nach dem Termin noch etwa 10 bis 14 Tage, in anderen Bundesländern bis 28 Tage, auf die Rückzahlung warten. Das Gericht muss sich ggf. mit Bieter absabbeln, die überwiesen haben, aber aus irgendwelchen Gründen nicht die Zahlungsanzeige der Justizkasse nicht zur Akte gelangt

ist, muss nach dem Termin etliche Rückzahlungen vornehmen und muss sich mit Rückfragen der Bieter, wann denn endlich das Geld wieder auf dem Konto ist, herumschlagen. Ganz verschweigen können wir als Gericht diese Art der Sicherheitsleistung nicht, versuchen sie aber möglichst mit dem Hinweis auf die lange Geldabwesenheit den potentiellen Bietern als nicht empfehlenswert darzustellen.

Nun sind schon Bankenvertreter auf die Idee gekommen, selbst Geldannahmestelle im Termin zu spielen und Bargeld als Sicherheit anzunehmen. Sofern das Gericht das Bargeldzahlen im Sitzungssaal überhaupt zulässt, wird es sehr deutlich darauf hinzuweisen haben, dass das Gericht keinerlei Garantie oder Haftung für das Bargeld und dessen Sicherheit übernimmt. Ein sehr anschauliches Beispiel dieser neuen „Masche“ kann unter [rechtspflegerforum.de/Zwangsversteigerung/unbare Sicherheitsleistung/Beitrag Nr. 197](http://rechtspflegerforum.de/Zwangsversteigerung/unbare_Sicherheitsleistung/Beitrag_Nr._197) nachgelesen werden.

Die Spontanbieter, die abends noch schnell Muttis Kaffeedose für den am nächsten Tag stattfindenden Termin plündern, scheinen mir nicht so zahlreich sein, und langfristig bin ich mir recht sicher, dass sich die meisten Bieter das tatsächliche oder vermeintliche Schnäppchen nicht entgehen lassen werden, auch wenn die Beschaffung der Sicherheitsleistung umständlicher geworden ist.

Der BDR wird aufgerufen sein, die Entwicklung in Praxis, Rechtsprechung und Literatur intensiv zu verfolgen und Verbesserungen für die Kollegen in der Praxis einzufordern. Bedarf dafür ist schon jetzt ersichtlich.

Hierbei empfehle ich auch einen Blick zu unseren österreichischen Nachbarn: Österreich hat seit einer Gesetzesänderung 2000 die Sicherheitsleistung so geregelt, dass im Wesentlichen nur noch Sparbücher als Sicherheit möglich sind. Zudem muss nur der Meistbietende das sog. Vadium in Höhe von 10% des Schätzwertes leisten. Sofern die Sicherheit nicht erbracht wird, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 10.000 € verhängt werden. Siehe §§ 147, 148 Exekutionsordnung (EO). Nach Auskunft eines österreichischen Kollegen hat sich die Neuregelung voll bewährt.

Aus anderen Verbänden: Wie sicher ist die sachliche Unabhängigkeit der Rechtspfleger?

Uwe Harm, Vorsitzender des BDR Schleswig-Holstein, beschäftigt sich in [einem Beitrag auf bdrsh.de](#) mit der Frage, ob die in § 9 RPfIG normierte sachliche Unabhängigkeit der Rechtspfleger

Ein wichtiger Bestandteil der sachlichen Unabhängigkeit sei die Entziehungsfreiheit, die nur über eine eigene oder zumindest mitbestimmte Geschäftsverteilung mit Verbindlichkeit auch nach außen gesichert werden könne. In Schleswig-Holstein gelte aber immer noch eine Verordnung aus dem Jahre 1976, die dem jeweiligen Behördenvorstand (Gerichtspräsident oder Direktor) erlaubt, ohne Mitbestimmung der betroffenen Rechtspfleger die Geschäfte zu verteilen oder die bestehende Verteilung zu ändern. Diese Entscheidungsbefugnis des Behördenvorstandes unterliege zwar der Mitbestimmung, nicht aber der Mitbestimmung der Rechtspfleger als betroffene Gruppe. Diese fortbestehende Regelung verstöße damit gegen Bundesrecht. Sie sei aufzuheben oder nicht anzuwenden. Ihm zwei Fälle aus NRW bekannt, wo Behördenvorstände zumindest als vorläufige Anordnung Rechtspflegern Sachgebiete entzogen hätten.

Sein Fazit ist, dass die sachliche Unabhängigkeit der Rechtspfleger noch immer auf schwachen Füßen stehe, selbst wenn sie überwiegend anerkannt sei und akzeptiert werde. Die gesetzliche Absicherung als notwendige Folge des § 9 RPfIG stehe noch aus.

www.tipps.rpfl

Internet-Tipp für RechtspflegerInnen eine ganze Reihe von Informationen, die anderweitig gar nicht oder nur mit deutlich mehr Aufwand zu beschaffen sind. Einige für Rechtspfleger nützliche Links möchten wir Ihnen in dieser Rubrik vorstellen. Der BDR Hamburg übernimmt für die Inhalte der hier vorgestellten Seiten keine Haftung.

Gesetzessammlung (einschließlich in Kürze in Kraft tretende Gesetze)

www.buzer.de bietet eine umfangreiche und aktuelle Gesetzessammlung.

Besonders nützlich im Alltag dürfte die Funktion [verkündet](#) für in bis zu 100 Tagen in Kraft tretende Gesetzesänderungen sein. Im Gegensatz zur Webseite des Bundesgesetzblattes sind die Gesetzesänderungen nämlich druckbar.

Neue BDR-Webseite: www.bdr-hessen.de

Rund um den Rechtspfleger:

Die Webseite rund um den Rechtspfleger: www.rechtspflegerseite.de

Das Fach-Forum von, für und über Rechtspfleger: www.rechtspflegerforum.de

(ks)

Neue Bankverbindung

Nochmals zur Erinnerung: Der BDR Hamburg hat aus Kostengründen eine neue Bankverbindung.

Die neue Bankverbindung lautet:

Kto.: 610 503 047, BLZ: 200 300 00, HypoVereinsbank Hamburg

Wir bitten darum, Ihre Mitgliedsbeiträge zukünftig nur noch auf das neue Konto zu überweisen. Das Konto bei der HASPA wird im Laufe des Jahres 2007 aufgelöst werden. Bitte denken Sie daran einen ggf. eingerichteten **Dauerauftrag** rechtzeitig bei Ihrer Bank zu ändern.

Stärken auch Sie unseren Verband und damit Ihre Interessen durch Ihren Beitritt!

Näheres hierzu finden Sie unter

bdr-hamburg.de/Mitgliederservice.

Impressum:		Redaktion: Kai Siegfried (ks) Tel. 42811-1578 Mail: info@bdr-hamburg.de
Herausgeber:	Bund Deutscher Rechtspfleger Landesverband Hamburg e.V. Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg www.bdr-hamburg.de	Redaktionsschluss: 11.03.2007
V.i.S.d.P.:	Volker Laedtke Tel. 42843-4355	Bankverbindung: Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, BLZ 200 300 00, Kto.-Nr. 610 503 047
		Namentlich gekennzeichnete Artikel stellen nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers oder der Redaktion dar.